M 3 K 03.3101

Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Klägerin -

gegen

Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung,

vertreten durch:
Bayerische Versorgungskammer,
Arabellastr. 31, 81921 München,

- Beklagte -

wegen

Rechtsanwaltsversorgung

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 3. Kammer,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Köppl,
den Richter am Verwaltungsgericht Bauer,
den Richter am Verwaltungsgericht Klaus,
die ehrenamtliche Richterin Ritter,
den ehrenamtlichen Richter Schlosser,

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 17. Mai 2004

folgendes

Urteil:

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin ist seit dem 10. September 1997 Pflichtmitglied der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung.

Mit Beitragsbescheid vom 7. Januar 1999 setzte die Beklagte den endgültigen Beitrag der Klägerin für das Jahr 1999 auf den Grundbeitrag von monatlich 176,45 Euro bzw. ab dem 1. April 1999 von monatlich 169,49 Euro fest als einkommensunabhängigen Grundbeitrag wegen Kanzleigründung.

Hiergegen erhob die Klägerin mit Schreiben vom 11. Januar 1999/25. Januar 1999 Widerspruch.

Mit Beitragsbescheid vom 7. Januar 2003 setzte die Beklagte den vorläufigen Beitrag der Klägerin für das Jahr 2003 auf den Grundbeitrag von monatlich 198,90 Euro, mit Beitragsbescheid vom 15. April 2003 den endgültigen Beitrag für 2003 ebenfalls auf monatlich 198,90 Euro fest unter Zugrundelegung des Einkommensteuerbescheids für das Jahr 2001, aus dem sich ein nachgewiesener Gewinn i.H. von 15.246,-- Euro ergab; da der einkommensbezogene monatliche Pflichtbeitrag niedriger als der Grundbeitrag gewesen wäre, wurde der Grundbeitrag festgesetzt.

Mit Schreiben vom 17. Januar 2003/19. Mai 2003 erhob die Klägerin gegen die Beitragsbescheide bezüglich 2003 ebenfalls Widerspruch, der im Wesentlichen damit begründet wurde, dass die neuere Rechtsprechung nur einen Mindestbeitrag von 1/10 für die ersten fünf Anfangsjahre als angemessen erachte.

Mit Widerspruchsbescheid vom 5. Juni 2003, zugestellt am 6. Juni 2003, wies die Beklagte die Widersprüche der Klägerin zurück.

Die endgültige Beitragsfestsetzung 1999 beruhe auf § 20 Abs. 1 Satz 1 i.V. mit § 19 Abs. 1 Satz 4 der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung (nachfolgend: Satzung). Es sei einkommensunabhängig der Grundbeitrag als ermäßigter Beitrag wegen Beginn der Selbständigkeit/Eröffnung einer eigenen Kanzlei („Gründungsermäßigung") festgesetzt worden.

Der endgültige Beitrag für 2003 sei gemäß § 19 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Satzung festgesetzt worden, wobei die Einkünfte der Klägerin aus selbständiger Arbeit im Jahr 2001 und der im Jahre 2003 maßgebliche Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde gelegt worden sei. Da sich hieraus ein niedrigerer monatlicher Pflichtbeitrag als der Grundbeitrag errechnet habe, sei der Grundbeitrag festgesetzt worden.

Die den Beitragsfestsetzungen zugrundeliegenden Satzungsvorschriften seien auch mit höherrangigem Recht zu vereinbaren. Dies sei bereits mehrfach vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof entschieden worden (BayVBl 1988, S. 78 ff. und vom 4.8.1999 – Vf. 12-VII-97). Ferner sei zu berücksichtigen, dass zwischenzeitlich die einkommensunabhängige Beitragsuntergrenze ab dem Beitragsjahr 1999 von 3/10 des Angestelltenversicherungshöchstbeitrags auf 2/10 abgesenkt worden sei. Die entsprechende Änderung des § 19 Abs. 1 Satz 4 der Satzung sei zum 1. Januar 1999 in Kraft getreten.

Die von der Klägerin angeführte Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz betreffe nicht den hier festgesetzten Grundbeitrag von 2/10, sondern einen Mindestbeitrag von 3/10.

Hiergegen erhob die Klägerin mit Schriftsatz vom 7. Juli 2003, bei Gericht eingegangen am gleichen Tag, Klage mit dem zuletzt gestellten Antrag,

> die Beitragsfestsetzung vom 7. Januar 1999 betreffend die Beitragspflicht 1999 in Form des Widerspruchsbescheids vom 5. Juni 2003 insoweit aufzuheben, als dort ein einkommensunabhängiger Grundbeitrag festgesetzt wird, der 1/10 des Angestelltenversicherungshöchstbeitrages übersteigt.

Die einkommensunabhängige Beitragsfestsetzung i.H. von 2/10 des Angestelltenhöchstbetrages für das Jahr 1999 sei rechtswidrig, da die Festsetzung gegen höherrangiges Recht verstoße. Zulässig und angemessen wäre in den ersten fünf Jahren der Berufstätigkeit nur ein einkommensunabhängiger Mindestbeitrag von höchstens 1/10 des Angestelltenhöchstbetrages. Die Erhebung eines darüber hinausgehenden einkommensunabhängigen Mindestbetrags gefährde die wirtschaftliche Existenz der Klägerin als Berufsanfängerin, sei unverhältnismäßig und greife in grundrechtswidriger Weise in die Freiheit der Berufswahl ein.

Die Klägerin wies darauf hin, dass ihr Beitragskonto derzeit einen Beitragsrückstand von ca. 6.500,-- Euro aufweise. Sie zahle derzeit neben den laufenden Beiträgen monatliche Raten von 25,56 Euro, um den Rückstand abzubauen. Sie erziele gegenwärtig ein Einkommen aus ihrer selbständigen Tätigkeit von ca. 8.000,-- bis 8.500,-- Euro jährlich. Im Jahre 1999 habe sie nur Einkünfte in Höhe von 11.985,-- DM erzielt. Abzuziehen seien dabei noch Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und die rückständige Beitragsschuld bei der Beklagten. Die Beklagte sei auch nicht bereit, die Beitragsrückstände aus den Anfangsjahren ganz zu stunden. Schließlich habe sie auch noch Belastungen aus Bafög-Schulden zu tragen. Außerdem sei darauf hinzuweisen, dass die extrem hohe Anwaltsdichte im Großraum München insbesondere den Berufsanfängern den Einstieg in das Berufsleben unver-

hältnismäßig stark erschwere. In Anbetracht des Umstandes, dass eine Untersuchung der Bundesrechtsanwaltskammer ein monatliches Durchschnittseinkommen des Einzelanwaltes im Jahre 2000 von 1.511,51 Euro ergeben habe, könne auch nicht von einer auf die Klägerin beschränkte Ausnahmesituation gesprochen werden. Schließlich ergebe sich aus einem Vergleich der Höhe des Versorgungsanspruchs, den die Klägerin gegenwärtig nach der Satzung der Beklagten beanspruchen könnte, mit ihren gegenwärtigen Einkünften die Unverhältnismäßigkeit des Grundbeitrags in Höhe von 2/10 des Angestelltenhöchstbetrags.

Im Übrigen beruft sich die Klägerin auf die Entscheidung des OVG Rheinland-Pfalz vom 12. Juni 2002 – 6 A 10220/01.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Das Urteil des OVG Rheinland-Pfalz sei auf die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung nicht übertragbar. Der für die Entscheidung des OVG Rheinland-Pfalz maßgebliche Gesichtspunkt, dass die dort streitgegenständliche Beitragsregelung nicht nur in Ausnahmefällen, sondern in einer beachtlichen Vielzahl von Fällen zu unbilligen Härten geführt hätte, treffe für den Bereich der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung nicht zu. Die Anzahl derjenigen Mitglieder, die aus wirtschaftlichen Gründen Stundungen oder Ratenzahlungen beantragten, sei seit der Absenkung des Grundbeitrages auf 2/10 des Höchstbeitrags zurückgegangen. Fälle wie diejenige der Klägerin seien die absolute Ausnahme. Im Jahre 1999 hätten von 1846 Rechtsanwälten, die die Gründungsermäßigung in Anspruch genommen hätten, nur vier Rechtsanwälte Stundung beantragt, im Jahre 2003 von 2844 nur fünf Rechtsanwälte. Außerdem werde auf die Regelung des § 33 Abs. 5 Satzung hingewiesen, wonach Mitglieder, die in den ersten zehn Jahren ihrer Mitgliedschaft, aber vor dem 45. Lebensjahr, berufsunfähig werden, eine Mindestzu-

rechnung in Höhe von 5/10 des Höchstbeitrags erhielten, die gerade Berufsanfängern zugute käme, die zumindest in den ersten fünf Berufsjahren typischerweise nur einen Beitrag von 2/10 entrichteten.

Am 17. Mai 2004 fand mündliche Verhandlung statt; wegen der Einzelheiten wird auf die Niederschrift über die öffentliche mündliche Verhandlung Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte sowie auf die vorgelegte Behördenakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Der angegriffene Beitragsbescheid vom 7. Januar 1999, mit dem der endgültige Beitrag für das Jahr 1999 in Höhe von 2/10 des Angestelltenversicherungshöchstbeitrags (Grundbeitrag) festgesetzt wurde, in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 5. Juni 2003 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 Satzung der Bayer. Rechtsanwaltsversorgung vom 6. Dezember 1996 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 51/52), geändert durch Änderungssatzung vom 7. Oktober 1998 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 43 und Nr. 48) – Satzung – wird auf Antrag bis zum Ablauf von vier Kalenderjahren wahlweise nach Beginn der Berufszugehörigkeit als Selbständiger oder nach Eröffnung einer eigenen Kanzlei ohne Einkommensnachweis der Grundbeitrag (§ 19 Abs. 1 Satz 4) erhoben. Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 4 Satzung sind als Grundbeitrag 2/10 des Höchstbeitrags i.S. des § 19 Abs. 1 Satz 2 Satzung zu entrichten.

Der für das Beitragsjahr 1999 für die Klägerin festgesetzte Grundbeitrag i.H. von 2/10 des Höchstbeitrags entspricht damit den satzungsrechtlichen Beitragsvorschriften der Beklagten.

Der ermäßigte Beitrag i.H. von 2/10 des Höchstbeitrags für Berufsanfänger i.S. des § 20 Abs. 1 Satz 1 Satzung verstößt auch nicht gegen höherrangiges Recht, insbesondere nicht gegen Art. 12 Abs. 1 GG i.V. mit Art. 3 Abs. 1 GG.

Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vom 5.12.2000 – 1 C 11/00 - , NJW 2001, 1590 f., im Anschluss an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, BVerfGE 99, 202/211) gilt insoweit Folgendes:

Art. 12 Abs. 1 GG ist vorrangig als Maßstab für die verfassungsrechtliche Prüfung der Zulässigkeit einer an die Berufstätigkeit anknüpfenden finanziellen Last heranzuziehen. Art. 12 Abs. 1 GG gewährleistet die Freiheit der beruflichen Betätigung. Der Schutzbereich dieses Grundrechts ist, wie aus der Erwähnung von Berufswahl, Wahl von Ausbildungsstätte und Arbeitsplatz sowie Berufsausübung folgt, umfassend. Andererseits schützt das Grundrecht aber nur vor solchen Beeinträchtigungen, die gerade auf die berufliche Betätigung bezogen sind. Es genügt nicht, dass eine Rechtsnorm oder ihre Anwendung unter bestimmten Umständen Rückwirkungen auf die berufliche Tätigkeit entfaltet. Ein Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit liegt erst dann vor, wenn die Norm, auf die eine sich auf die Berufstätigkeit auswirkende Maßnahme gestützt ist, berufsregelnde Tendenz hat. Dazu muss sie nicht die Berufstätigkeit unmittelbar betreffen. Der Berufsbezug kann auch gegeben sein, wenn eine Norm die Rahmenbedingungen für die Berufsausübung gestaltet. Das gilt namentlich für normativ auferlegte Geldleistungspflichten. Sie berühren Art. 12 Abs. 1 GG dann, wenn sie infolge ihrer Ausgestaltung in einem engen Zusammenhang mit der Ausübung eines Berufes stehen und objektiv eine berufsregelnde Tendenz haben (vgl. BVerfG v. 8.4.1997 – 1 BvR 48/94 – BVerfGE 95, 267/302 m.w.N.).

Eingriffe in den Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG müssen mit je nach ihrer Wirkung unterschiedlich wichtigen Gründen gerechtfertigt sein. Ansonsten verstoßen sie gegen das genannte Grundrecht. Kommt eine die Berufsausübung betreffende Regelung einer Berufswahlregelung nahe, kann sie nicht mit jeder vernünftigen Erwägung des Gemeinwohls, sondern nur mit Allgemeininteressen gerechtfertigt werden, die so schwer wiegen, dass sie den Vorrang vor der Berufsbehinderung verdienen (BVerfGE 77, 84/106). Dabei ist allerdings die weite Gestaltungsfreiheit des Normgebers auf dem Gebiet der Sozialordnung und dessen Einschätzungs- und Prognosevorrang zu beachten.

Art. 12 Abs. 1 GG muss in seinem Zusammenhang mit Art. 3 Abs. 1 GG gesehen werden. Er kann verletzt sein, wenn durch eine Berufsausübungsregelung, die im Ganzen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist, innerhalb der betroffenen Berufsgruppe nicht nur einzelne, aus dem Rahmen fallende Sonderfälle, sondern bestimmte Gruppen typischer Fälle ohne zureichenden Grund wesentlich stärker als andere belastet werden (BVerfGE 68, 155/173 und NJW-RR 1999, 134). Aus einer typisierenden Regelung folgende geringfügige Ungleichbehandlungen, gewisse Härten oder Ungerechtigkeiten sind allerdings hinzunehmen (BVerfG, NJW-RR 1999, 134). Vor diesem Hintergrund hatte das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 29. Januar 1991 – BVerwGE 87, 324 f. – ausgeführt, dass der ermäßigte Beitrag i.H. von 3/10 des Höchstbeitrags zwar in einzelnen Fällen zu einer unzumutbaren Belastung führen möge, da er unabhängig vom Einkommen des Mitglieds zu entrichten ist, dass diesen Fällen aber durch die zusätzlich eingreifende Härteregelung Rechnung getragen werden könne. Etwas anderes kann jedoch dann gelten, wenn nicht nur wenige atypische Fälle betroffen sind, sondern eine beachtliche Anzahl von Rechtsanwälten, die eine bestimmte Gruppe bilden, auf die sich die Vorschrift über den Mindestbeitrag unzumutbar auswirkt und deshalb Einzelfallregelungen nicht ausreichen, um einer unangemessenen Belastung zu begegnen. Ein solcher Eingriff kann, wenn er eine einer Berufswahlregelung nahekommende Berufsausübungsre-

gelung darstellt, nur mit Gründen gerechtfertigt werden, die so schwer wiegen, dass sie die Berufsbehinderung rechtfertigen.

Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Pflichtmitgliedschaft die Pflichtversorgung der Rechtsanwälte bezweckt und der wirtschaftlichen Absicherung der Erhaltung eines leistungsfähigen Anwaltsstandes dient. Sie ermöglicht es zugleich, dass die Rechtsanwälte bei Erreichen eines bestimmten Lebensalters aus der aktiven Berufstätigkeit ausscheiden und der nachfolgenden Generation Platz machen. Damit verfolgt die Pflichtmitgliedschaft legitime Zwecke und ihre Anordnung hält sich innerhalb des Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers. Ein Gemeinwohlbelang von hoher Bedeutung ist auch die finanzielle Stabilität des Versorgungsträgers. Maßnahmen, die ihr zu dienen bestimmt sind, können auch dann gerechtfertigt sein, wenn sie für die Betroffenen zu fühlbaren Einschränkungen führen (BVerfGE 70, 1/30). Das Bundesverwaltungsgericht ist dem gemäß stets von der grundsätzlichen Zulässigkeit einer Pflichtmitgliedschaft und der Anordnung eines Mindestbeitrags ausgegangen (vgl. vom 29.1.1991, a.a.O.; vom 21.2.1994 – BVerwG 1 B 19.93 -).

Die Festlegung eines Mindestbeitrags stellt keine Berufszugangsregelung dar. Sie kann jedoch einer Berufswahlregelung nahe kommen, wenn sie eine Rahmenbedingung für die Berufsausübung so gestaltet, dass dadurch ein grundsätzliches Ziel der Berufstätigkeit, die Erlangung eines angemessenen Einkommens, deutlich verfehlt werden kann. In diesem Zusammenhang kann auch das Verhältnis von Beitrag und Einkommen von Bedeutung sein, ohne dass einer starren Verhältniszahl ausschlaggebendes Gewicht beigemessen werden darf. Ergibt sich, dass etwa Berufsanfänger in den ersten fünf Berufsjahren in relevantem Umfang unter die Mindestbeitragsregelung fallen und dadurch erheblich belastet werden, ist es auch erforderlich, Feststellungen darüber zu treffen, in welchem Umfang die betroffenen Rechtsanwälte typischerweise Perioden geringeren Einkommens auf sich nehmen, weil sie nach Überwindung von Anfangsschwierigkeiten deutlich höhere Einkünfte erwarten

dürfen, oder ob es eine signifikante Anzahl von Berufsanfängern gibt, die aus wirtschaftlichen Gründen die Berufsausübung auf Dauer aufgeben müssen.

Wird danach eine Gruppe von in vergleichbarer beruflicher Situation befindlichen Rechtsanwälten durch die Mindestbeitragsregelung unter Berücksichtigung der typischen Berufssituation innerhalb der Gruppe übermäßig belastet, ist unter Beachtung des Einschätzungsspielraums des Normgebers zu prüfen, ob dies aus gewichtigen Gründen gerechtfertigt ist. Dabei ist zu beachten, dass das Gewicht der für die Beitragsbelastung sprechenden Gründe umso größer sein muss, je höher der Mindestbeitrag ist. In diesem Zusammenhang kann unter Berücksichtigung des jeweiligen Finanzierungssystems die Frage einbezogen werden, ob und in welcher Höhe andere Versorgungswerke Mindestbeiträge fordern und wodurch etwaige höhere Beiträge des beklagten Versorgungswerks veranlasst sind. Zu berücksichtigen ist weiter, ob die Mindestbeitragsregelung bei dem gewählten Finanzierungssystem aus versicherungsmathematischen Gründen, namentlich auch zur Deckung des Risikos der Berufsunfähigkeit und der Hinterbliebenenversorgung erforderlich ist. Dabei ist ungeachtet des Einschätzungsspielraums des Normgebers darauf Bedacht zu nehmen, dass das von der Satzung angestrebte Niveau der Versorgungsleistungen nicht in unverhältnismäßiger, vom Prinzip der Solidargemeinschaft nicht mehr gerechtfertiger Weise gerade durch die Mindestbeiträge der geringverdienenden Berufsanfänger und kindererziehenden Rechtsanwälte gesichert wird.

Gemessen an diesen Grundsätzen ist die vorliegende Regelung des § 20 Abs. 1 Satz 1 i.V. mit § 19 Abs. 1 Satz 4 Satzung über den ermäßigten Beitrag für Berufsanfänger i.H. von 2/10 des Höchstbeitrags rechtlich nicht zu beanstanden. Ein Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG ist nicht festzustellen.

Im Beitragsjahr 1999 wurde der ermäßigte Beitrag gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 Satzung von einer beachtlichen Zahl von Berufsanfängern, nämlich von 1846 Rechtsanwälten (von insgesamt 7855 selbständigen Rechtsanwälten im Zuständigkeitsbe-

reich der Beklagten) in Anspruch genommen. Dass diese signifikante Gruppe von Rechtsanwälten durch den ermäßigten Beitrag übermäßig und damit unzumutbar belastet worden wäre, ist jedoch nicht feststellbar, da lediglich vier Rechtsanwälte im Beitragsjahr 1999 die Stundung dieses Beitrags beantragt haben. Diese geringfügige Zahl von Stundungsanträgen (die auch in den nachfolgenden Jahren trotz deutlichen Anstiegs der Zahl der zugelassenen Rechtsanwälte nicht wesentlich gestiegen ist) spricht dafür, dass – jedenfalls nach Senkung des ermäßigten Beitrags von 3/10 des Höchstbeitrags auf 2/10 des Höchstbeitrags – nur in wenigen Einzelfällen die Beitragslast zu einer erheblichen Belastung geführt hat, während die Beitragslast von allen übrigen Rechtsanwälten der Gruppe der Berufsanfänger ohne wirtschaftliche Probleme geleistet werden konnte. Hieraus lässt sich schließen, dass der ermäßigte Beitrag für die Gruppe der Berufsanfänger i.H. von 2/10 des Höchstbeitrags nicht typischerweise die Berufsausübung beeinträchtigte bzw. die Berufsanfänger unverhältnismäßig hoch belastet hätte. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Höhe des nach der Satzung der Beklagten festgesetzten ermäßigten Beitrags für Berufsanfänger noch keiner Berufswahlregelung nahe kommt, welche eine Rahmenbedingung für die Berufsausübung so gestaltet, dass dadurch das grundsätzliche Ziel der Berufstätigkeit, nämlich die Erlangung eines angemessenen Einkommens, deutlich verfehlt werden könnte; vielmehr kann etwaigen Härten durch einzelfallbezogene Härteregelungen, wie hier durch Stundung , Rechnung getragen werden.

Zwar ist für den Zuständigkeitsbereich der Beklagten das Verhältnis von Beitrag und Einkommen der Berufsanfänger nicht generell ermittelbar, da der ermäßigte Beitrag unabhängig vom Einkommen zu entrichten ist und es deshalb an Angaben über die Einkommensverhältnisse der Berufsanfänger fehlt, so dass ein genereller Vergleich des Verhältnisses von Beitrag und Einkommen – mangels entsprechender Angaben – nicht möglich ist. Das Verhältnis von Beitrag und Einkommen im Falle der Klägerin zeigt jedoch, dass selbst in ihrem Falle, in dem die Beklagte von einer „absoluten“ Ausnahmesituation ausgeht, der Beitrag von 2/10 des Höchstbeitrags zwar im

Jahre 1999 1/3 des Einkommens betrug (Gewinn: 11.985,-- DM; Jahresbeitrag: 4.036,80 DM), sich das Verhältnis in den folgenden Jahren jedoch für die Klägerin günstiger gestaltete. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass auch nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt.v. 5.12.2000, a.a.O.) das Verdikt der Verfassungswidrigkeit der Mindestbeitragsregelung nicht schon deshalb gerechtfertigt ist, weil ein nicht unerheblicher Anteil der Rechtsanwälte lediglich ein Einkommen in Höhe des Dreifachen des Mindestbeitrags hat. Diese Grenzziehung wäre nicht aus vorrangigem Recht ableitbar und berücksichtigte auch nicht genügend den Gestaltungsspielraum des Normgebers. Wenn jedoch schon nicht in dem Einzelfall der Klägerin, der nach der vorgelegten Statistik der Beklagten eindeutig als Ausnahmefall erscheint, von einer verfassungswidrig unverhältnismäßigen Belastung ausgegangen werden kann, so kann dies erst recht nicht typischerweise für die Gruppe der Berufsanfänger im Zuständigkeitsbereich der Beklagten gelten. Dass die Gruppe der Berufsanfänger gegenüber den übrigen Rechtsanwälten im Bereich der Beklagten nicht unverhältnismäßig hoch belastet wird, ergibt sich auch aus einem Vergleich der Zahl der Stundungsanträge der Berufsanfänger und der übrigen Rechtsanwälte, die in verhältnismäßig deutlich höherer Zahl Stundungsanträge gestellt haben als Berufsanfänger (vgl. Schriftsatz der Beklagten vom 10.5.2004, S. 2).

Entgegen der Auffassung der Klägerin ist auch nicht erkennbar, dass es im Zuständigkeitsbereich der Beklagten eine signifikante Anzahl von Berufsanfängern geben würde, die gezwungen wäre, aus wirtschaftlichen Gründen die Berufsausübung auf Dauer aufzugeben im Hinblick auf die Höhe des ermäßigten Beitrags für Berufsanfänger. Die von der Klägerin hierzu herangezogene Statistik aus den Mitteilungen der Bundesrechtsanwaltskammer (5/2003, S. 227) trifft hierzu keine Aussage, da für die dort genannte Zahl der Rechtsanwälte, die auf ihre Zulassung verzichtet haben, keine Gründe genannt werden. Aus der Statistik lässt sich nur entnehmen, dass die Zahl der „Abgänge" in allen Bezirken der Rechtsanwaltskammern im Bundesgebiet in etwa in gleichem Verhältnis zur Zahl der Neuzulassungen im jeweiligen Kammerbezirk steht.

Nach alledem kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Höhe des ermäßigten Beitrags von 2/10 des Höchstbeitrags für Berufsanfänger diese Gruppe typischerweise stärker belasten würde als andere Rechtsanwälte im Zuständigkeitsbereich der Beklagten, so dass schon von daher nicht von einem Eingriff in Art. 12 Abs. 1 GG i.V. mit Art. 3 Abs. 1 GG im Sinne der oben genannten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ausgegangen werden kann.

Vor diesem Hintergrund kann dahingestellt bleiben, ob ein solcher Eingriff aus gewichtigen Gründen gerechtfertigt wäre. Soweit die Klägerin insoweit die Auffassung vertritt, der ermäßigte Beitrag stehe in einem Missverhältnis zum Versorgungsanspruch im Falle der Berufsunfähigkeit, ist jedoch anzumerken, dass – worauf die Beklagte zu Recht hinweist – das Niveau der Versorgungsleistungen im Falle der Berufsunfähigkeit nicht etwa in unverhältnismäßiger, vom Prinzip der Solidargemeinschaft nicht mehr gerechtfertiger Weise gerade durch die Mindestbeiträge der geringverdienenden Berufsanfänger gesichert werden (vgl. hierzu BVerwG v. 5.12.2000, a.a.O.), sondern vielmehr im Gegenteil die Berufsanfänger durch die Regelungen der Beklagten für den Fall der Berufsunfähigkeit dadurch begünstigt werden, dass sie zwar einerseits in den ersten fünf Berufsjahren nur einen Beitrag i.H. von 2/10 des Höchstbeitrags zu entrichten haben, ihnen jedoch für den Fall der Berufsunfähigkeit in den ersten zehn Jahren ihrer Mitgliedschaft (aber vor dem 45. Lebensjahr) 5/10 des Höchstbeitrags (mindestens) versorgungswirksam zugerechnet werden (§ 33 Abs. 4 Satz 1 Satzung). Der Satzungsgeber hat damit insoweit seinen weiten normativen Gestaltungsspielraum nicht etwa zu Lasten, sondern zu Gunsten der Berufsanfänger ausgeschöpft.

Da sich nach alledem der angegriffene Beitragsbescheid als rechtmäßig erweist, war die Klage mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V. mit §§ 708 ff. ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Nach §§ 124, 124 a Abs. 4 VwGO können die Beteiligten die **Zulassung der Berufung** gegen dieses Urteil innerhalb **eines Monats** nach Zustellung beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München,**

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich beantragen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen. Dem Antrag sollen vier Abschriften beigefügt werden.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Jeder Beteiligte muss sich, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigtem vertreten lassen.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.
In Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind gemäß § 67 Abs. 1 Satz 4 VwGO vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind.
In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 VwGO betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind gemäß § 67 Abs. 1 Satz 6 VwGO vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind.
§ 67 Abs. 1 Sätze 4 und 6 VwGO gelten entsprechend für Bevollmächtigte, die als Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den beiden letzten Sätzen genannten Organisationen stehen, handeln, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.
In Abgabenangelegenheiten sind vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.
Die Begründung ist bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Berufung nur zuzulassen ist,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,

4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Dr. Köppl Bauer Klaus

Beschluss:

Der Streitwert wird auf Euro 1.027,38 festgesetzt
(§ 13 Abs. 1 Satz 1 Gerichtskostengesetz -GKG-).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes Euro 50,-- übersteigt.

Für die Streitwertbeschwerde besteht kein Vertretungszwang.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

eingeht.

Der Beschwerdeschrift sollen vier Abschriften beigefügt werden.

Dr. Köppl Bauer Klaus

Ausgefertigt für:

Bayerische Versorgungskammer
Arabellastr. 31

81921 München

München, 05. JULI 2004

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
des Bayerischen Verwaltungsgerichts München